

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 14.03.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7.1	Bezeichnung der Vorlage: Erste Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Wegberg (Vergnügungssteuersatzung)		Datum: 18.03.2022
Vorlage-Nr: VO/0075/22			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	29.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	05.04.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 eine neue Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wegberg (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen.

In § 7 Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate wurde eine falsche Begrifflichkeit benutzt, die geändert werden muss, da sonst eine zu hohe Besteuerung zu grundegelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die in der Anlage beigefügte Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wegberg zu beschließen.

Anlage:

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
Gez. Kühlen Stadtkämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Weßelbaum Dezernat II

**Erste Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Wegberg (Vergnügungssteuersatzung)
vom ...**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 1 bis 3, 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 5. April 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Wegberg vom 8. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst

**„§7
Besteuerung nach dem Einspielergebnis
beziehungsweise der Anzahl der Apparate“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a erhoben. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.“

2. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Spieleinsätzen“ durch die Wörter „dem Einspielergebnis“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.